



HESSISCHER LANDTAG

16. 06. 2015

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

A. Problem

Die Aufnahme in eine Schule kann unter anderem abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen ihre Aufnahmekapazität überschreitet. Eine unbefriedigende Situation entsteht, wenn Schülerinnen und Schüler in größerer Zahl abgelehnt werden, obwohl sie die Eignung für die entsprechende Schulform nachweisen können, während Schülerinnen und Schüler, die das nicht können, angenommen werden.

B. Lösung

Die Eignung für den gewählten Bildungsgang muss als Kriterium im Falle der Überschreitung der Aufnahmekapazität in die Entscheidung über die Aufnahme im Rahmen der ganzheitlichen Bewertung des Einzelfalls Berücksichtigung finden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Vom

Artikel 1

§ 70 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt nach Nr. 4 wird ersetzt durch das Wort "oder"
2. Als Nr. 5 wird neu angefügt:
 - "5. bei denen die Grundschule die Eignung für den gewählten Bildungsgang nach § 77 Abs. 3 festgestellt und die Aufnahme empfohlen hat."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung

In Hessen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule, sondern lediglich auf den eines Bildungsgangs. Nach § 144 des Hessischen Schulgesetzes ist für die Gestaltung des schulischen Angebots neben der Entwicklung der Schülerzahlen und einem ausgeglichenen Bildungsangebot insbesondere auch das erkennbare Interesse der Eltern zu berücksichtigen. Beispielsweise in der Stadt Frankfurt am Main hat sich in diesen Wochen gezeigt, dass die Stadt als Schulträger bei der Erstellung des Schulentwicklungsplans gerade den letzteren Punkt vernachlässigt hat. Da im Ergebnis zu wenige Plätze an für die Schülerinnen und Schüler gut zu erreichenden Gymnasien zur Verfügung stehen, mussten die Schulen gemäß § 70 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes eine große Zahl von Anmeldungen ablehnen. Die Familien wurden stattdessen an Gesamtschulen bzw. an ein für sie ungünstig gelegenes Gymnasium verwiesen. Es ist derzeit nicht absehbar, dass sich diese Situation im nächsten Schuljahr substantiell bessert.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme spielt der Nachweis der Eignung für den gewählten Bildungsgang allenfalls eine untergeordnete Rolle. Deshalb konnten viele Bewerberinnen und Bewerber nicht angenommen werden, deren Eignung für den gewählten Bildungsgang von der abgebenden Grundschule bestätigt wurde. Eine ganze Reihe von Anmeldungen ohne entsprechende Empfehlung wurde hingegen angenommen.

Der vorliegende Entwurf kann den örtlichen Mangel an Kapazitäten in von den Eltern für ihre Kinder gewünschten Schulen nicht beseitigen. Das ist ohnehin in erster Linie Aufgabe des Schulträgers. Mit dem Gesetzentwurf soll aber die aus Sicht der Eltern und der einbringenden Fraktion unbefriedigende Rechtslage dahin gehend entschärft werden, dass für diejenigen, die sich für eine Schule des begabungsgerechten gegliederten Schulsystems entscheiden, auch dieser Gesichtspunkt als ein Kriterium für die ganzheitliche Auswahlentscheidung eine stärkere Rolle spielt.

Wiesbaden, 16. Juni 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch